



**University of
Zurich**^{UZH}

**Zurich Open Repository and
Archive**

University of Zurich
University Library
Strickhofstrasse 39
CH-8057 Zurich
www.zora.uzh.ch

Year: 2012

**Rezension zu: Gregory I. Halford, The Archaeology of Frankish Church Council, AD
511-768 (Medieval Law and its Practice 6), Leiden 2010**

Scholz, Sebastian

DOI: <https://doi.org/10.7767/zrgka.2012.98.1.349>

Posted at the Zurich Open Repository and Archive, University of Zurich

ZORA URL: <https://doi.org/10.5167/uzh-87150>

Journal Article

Published Version

Originally published at:

Scholz, Sebastian (2012). Rezension zu: Gregory I. Halford, The Archaeology of Frankish Church Council, AD 511-768 (Medieval Law and its Practice 6), Leiden 2010. Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Kanonistische Abteilung, 98(1):349-351.

DOI: <https://doi.org/10.7767/zrgka.2012.98.1.349>

Literatur

Besprechungen

Gregory I. Halfond, *The Archaeology of Frankish Church Councils, AD 511–768* (= *Medieval Law and its Practice* 6). Brill, Leiden 2010. 224 S. ISBN 978-90-04-17976-9

Das anzusehende Buch ist die überarbeitete Fassung einer Dissertation, die 2007 an der Universität Minnesota eingereicht wurde. Ihr Ziel ist es, die Geschichte der fränkischen Konzilien von der Regierungszeit Chlodwigs († 511) bis zur Übernahme der Regierung durch Karl den Großen und seinen Bruder Karlmann 768 zu untersuchen. Dabei werden für das 6. Jahrhundert die Synoden im Burgunderreich und im gotischen Herrschaftsbereich in der Gallia miteinbezogen. Der Autor legt vor allem Gewicht auf den historischen Kontext der Synoden. Das erste Kapitel ist den Kanones der Synoden und den Möglichkeiten, sie als historische Quelle zu nutzen gewidmet. Das zweite Kapitel untersucht die Umstände der Einberufung der Synoden, das dritte Kapitel beschäftigt sich mit der Kontinuität kirchenrechtlicher Bestimmungen und fragt nach der Entstehung neuer Bestimmungen. Kapitel vier behandelt die Durchsetzung synodaler Beschlüsse, Kapitel fünf untersucht die Rezeption der fränkischen Synodalbeschlüsse in den kanonistischen Sammlungen des 11. und 12. Jahrhunderts und das sechste und letzte Kapitel beschäftigt sich mit der Synodalpraxis im Hinblick auf Kontinuität und Veränderung. Halfond möchte damit zu einem besseren Verständnis der Kanones und der Gesellschaft, die sie hervorbrachte, beitragen.

Der Verfasser stellt in der Einleitung zunächst allgemein die verschiedenen Formen der Synoden, ihre Zuständigkeiten und Aufgaben vor und verbindet dies mit einem knappen Forschungsbericht.

Kapitel 1 beginnt mit einem Überblick über die verschiedenen Editionen und kritisiert, dass die MGH-Ausgaben und die Ausgaben im *Corpus Christianorum* in zu geringem Maße Synoden aufgenommen hätten, die lediglich literarisch bezeugt sind (33f.). Halfond verweist im Folgenden darauf, wie wichtig solche und weitere literarische Zeugnisse seien, um sowohl die Beziehungen der Bischöfe untereinander sowie zum König als auch die politische Situation, in der die Synoden stattfanden, sichtbar zu machen. Die als Belege aufgezählten Beispiele bleiben jedoch ohne tiefere Analyse. Eine Aufarbeitung oder gar eine Neubewertung bischöflicher Politik und Einflussnahme wird nicht geleistet. Das Kapitel schließt mit der nicht gerade aufregend neuen Erkenntnis, dass man Kanones nicht losgelöst von ihrem historischen Kontext untersuchen könne.

Im zweiten Kapitel geht Halfond auf die unterschiedlichen Formen der Einberufung der Reichs- und Provinzialsynoden ein, die Anwesenheit weltlicher Großer bei

Reichssynoden, die konkreten Anlässe für die Versammlung der Synoden, die Wahl der Jahreszeit, des Ortes und die Schwierigkeit der Anreise bei schlechtem Wetter. Neue Erkenntnisse vermag er dabei den Quellen nicht zu entlocken. Das überrascht nicht, denn es fehlt eine übergeordnete Fragestellung, die es mit Hilfe einer, ebenfalls nicht geleisteten, intensiven Quellenanalyse ermöglicht hätte, Unterschiede und Neuerungen etwa in den Synodalschreiben aufzuzeigen.

Kapitel drei will einen Beitrag dazu leisten, die synodale Gesetzgebung in ihren Kontext einzubinden. Halfond betont zu Recht, dass die häufigen Wiederholungen alter Rechtssätze nicht befriedigend damit erklärt werden könne, die Vorschriften seien nicht beachtet worden oder sie seien ein Zeichen der Realitätsferne der Vorschriften. Anhand der Judengesetzgebung und der Vorschriften zum Schutze des Kirchenbesitzes zeigt Halfond nicht nur die konkreten Anlässe für die Wiederholungen auf, sondern macht zugleich deutlich, wie die Vorschriften Änderungen erfuhren, um sie der jeweiligen Situation anzupassen. Trotzdem vermag das Kapitel kaum zu befriedigen. So hebt Halfond zwar zu Recht hervor, auf der Synode von Orléans hätten sich die Bischöfe ihre Verfügungsgewalt über den Kirchenbesitz gesichert. Die damit verbundenen Verpflichtungen, die in den Kanones 5 und 16 genannt werden, unterschlägt er jedoch. Im Hinblick auf die immer wieder in den Kanones thematisierte Gültigkeit von Testamenten unterbleibt ein Blick auf den Codex Theodosianus. Dies wäre aber weiterführend gewesen, da die Bestimmungen der Kanones teilweise im Widerspruch zum Recht des Codex stehen.

Das vierte Kapitel behandelt das komplizierte Feld der konkreten Umsetzung synodaler Beschlüsse. Tatsächlich gibt es in den Kanones selbst wenige Hinweise darauf, wie für die Einhaltung der Vorschriften gesorgt werden sollte. Halfond bleibt bei seiner Untersuchung weitgehend im Rahmen des Rechts und zeichnet die Übernahme kirchlichen Rechts in weltlichen Rechtstexten nach. Warum dabei die Aussage der Synode von Orléans 511 „So wird, wenn das, was wir festgesetzt haben, auch durch Euer Urteil als rechtens gebilligt ist, die Zustimmung eines so großen Königs und Herrn die zu wählende Entscheidung so vieler Bischöfe durch noch größere Autorität bestätigen“ nicht behandelt wird, bleibt unklar. Auch vermisst der Rezensent eine Stellungnahme zu der mindestens ebenso wichtigen Übernahme weltlichen Rechts in die Kanones, denn immer wieder nehmen die Kanones merowingischer Synoden Bezug auf den Codex Theodosianus. Im Übrigen sagt die Übernahme der kirchlichen Bestimmungen in weltliches Recht kaum etwas über ihre tatsächliche Wirksamkeit. Hier wäre es hilfreich gewesen, zu prüfen, ob etwa die „Zehn Bücher Geschichten“ Gregors von Tours eine Rezeption des kanonischen Rechts in den von ihm geschilderten Ereignissen erkennen lassen. Halfond bringt lediglich Belege für die Missachtung der Kanones. Aber im Falle des Bischofs Praetextatus von Rouen berichtet Gregor, König Chilperich habe den Bischöfen ein verfälschtes Exemplar der sogenannten apostolischen Kanones übergeben, und Bischof Heraclius von Angoulême verweigerte Graf Nathin wegen Schädigung des Kirchengutes den Zutritt zur Kirche, worauf der Graf auf einer Bischofsversammlung in Saintes um Frieden bat. Hier hätte man die Einbindung kirchlicher Rechtsnormen in ihren Kontext sehr gut demonstrieren können. Die Beschränkung auf die Frage, wieweit Kirchenrecht in die weltlichen *leges* übernommen wurde, stellt eine erhebliche Verkürzung der Problematik dar.

Das fünfte Kapitel zeichnet auf der Basis der Forschungsliteratur knapp die Ent-

stehung der frühen Kirchenrechtssammlungen seit dem 5. Jahrhundert nach und geht auf die Rezeption der Beschlüsse fränkischer Synoden in den späteren großen Sammlungen ein. Das letzte Kapitel ist der Wirkung der merowingischen Synoden auf die Synoden der Karolingerzeit gewidmet. Halfond betont zu Recht die große Rezeption der westgotischen Synode von Agde (506) sowie der fränkischen Synode von Orléans (511) und der burgundischen Synode von Epao (517). Für die Synode von Orléans hält er fest, nicht ihr Protokoll oder die behandelten Themen an sich seien neu gewesen, sondern die Art, wie die Synode an die Themen heranging. Dabei werde der Versuch der Bischöfe sichtbar, die neue politische Realität und die kirchlichen Grundsätze in Einklang zu bringen (S. 189). Die konstruktive Zusammenarbeit mit dem König sei wegweisend gewesen. Eine dezidierte Analyse des bischöflichen Vorgehens bietet Halfond allerdings nicht. Dabei hätten sich etwa die ersten drei Kanones angeboten, um das Ringen der Bischöfe um die Verbindung von kirchlichem, römischem und fränkischem Recht hinsichtlich des Kirchenasyls deutlich zu machen. An dieser Stelle hätte auch darauf eingegangen werden können, dass die Beschlüsse von Orléans (511) grundsätzlich anders sind als jene von Agde (506), die nur Probleme der christlichen Gemeinde in den Blick nehmen. Doch für Halfond steht nur die Zusammenarbeit mit dem König im Vordergrund. Er sieht die erste Synode von Orléans als Modell für die folgenden fränkischen Synoden. Das enge Zusammenwirken zwischen den Bischöfen und dem König habe sich in den Synoden des späteren 7. und des 8. Jahrhunderts fortgesetzt, wenn nun auch an die Stelle der Könige zunächst die Hausmeier getreten seien.

Das Buch wird seinem Anspruch, eine „Archäologie“ der fränkischen Synoden zu bieten, nicht gerecht. Neues lässt sich den Ausführungen Halfonds kaum entnehmen. Das liegt daran, dass die Analyse der Texte, ihrer Hintergründe und Wirkung entgegen der Ankündigung viel zu kurz kommt.

Zürich

Sebastian Scholz

Steffen Patzold, *Episcopus. Wissen über Bischöfe im Frankenreich des späten 8. bis frühen 10. Jahrhunderts* (= *Mittelalter-Forschungen* 25). Thorbecke, Stuttgart 2008. 659 S.

Steffen Patzold untersucht in seiner Habilitationsschrift, die er im Wintersemester 2005/2006 an der Universität Hamburg eingereicht hat, die Frage nach dem Wissen über die Macht der Bischöfe. Bemerkenswert sind dabei der methodische Ansatz und die inhaltlichen Ergebnisse: Als Macht versteht Patzold nämlich nicht die Eigenschaft eines einzelnen Bischofs und auch nicht seine konkreten Fähigkeiten, die ihm kraft seines Amtes verliehen worden sind, sondern „das Wissen der Mitlebenden, daß der Bischof zu bestimmten Handlungen berechtigt oder fähig sei“ (S. 509).

Dabei geht er in seinem klar strukturierten und sprachlich schönen Buch in zwei Schritten vor: Zum einen wird dargestellt, inwiefern verschiedene soziale Gruppen überhaupt über die Fähigkeiten von Bischöfen wussten, und zum zweiten untersucht Patzold, wie dieses Wissen entstanden ist, also „hervorgebracht, weitervermittelt, bestätigt oder verändert wurde“ (S. 46). Der Schwerpunkt liegt dabei auf dem Vergleich des Wissens um die Macht der Bischöfe um das Jahr 800 im Verhältnis zu dem Wissen im späten 9. und frühen 10. Jahrhundert.